

Soforthilfe (Wärme)

(gemäß § 4 Abs. 4 EWSG)

Mit der Soforthilfe will der Gesetzgeber einen Ausgleich für gestiegene Energierechnungen im Jahr 2022 schaffen und die Zeit bis zur geplanten Einführung der Wärmepreisbremse im kommenden Frühjahr überbrücken.

Als unser Kunde fallen Sie in den Anwendungsbereich des Soforthilfegesetzes (siehe § 4 Abs. 1 EWSG: Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder den Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen, sofern der Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden je Entnahmestelle nicht übersteigt) und erhalten damit für den Monat Dezember 2022 automatisch die staatliche Soforthilfe. Diese berechnet sich folgendermaßen:

Aus den Mengen der Monate November 2021 bis Oktober 2022 wird ein Durchschnitt gebildet. Dieser wird mit den Preisen zum 4. Quartal 2022 (und dem derzeit ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %) bewertet und von Ihrer Dezemberrechnung abgezogen.

Voraussichtlich wird Gas und Wärme in den kommenden Jahren teuer bleiben. Umso wichtiger ist es, sparsam mit Energie umzugehen. In fast jedem Haushalt gibt es noch Möglichkeiten, Energie einzusparen – zum Beispiel die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist, Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad weniger heizen verbraucht weniger Energie und Geld - denn jede eingesparte Kilowattstunde schont auch den eigenen Geldbeutel.

Garmisch-Partenkirchen, den 30.11.2022

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

- Kommunalunternehmen -